

## 1700

### **Gesetzwidrigkeit von Beschlüssen des Ausschusses einer Rechtsanwaltskammer. Gebühr für die Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste der Rechtsanwälte. Kanzleigeühr für die Wiederzulassung zur Berufsausübung.**

E. v. 9. Oktober 1948, V 9/48.

Die als Verordnungen einer Bundesbehörde zu wertenden Beschlüsse des Ausschusses der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 2. Mai 1946, 11. September 1947 und 30. Oktober 1947 werden, u. zw. jener vom 2. Mai 1946, soweit er die Einhebung einer Gebühr für die Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte von 50 S vorschreibt, jener vom 11. September 1947, soweit er die Verdoppelung dieser Gebühr bestimmt, und jener vom 30. Oktober 1947, soweit er für die Wiederzulassung zur Berufsausübung eines suspendierten oder gestrichenen Rechtsanwaltes die Entrichtung einer Kanzleigeühr anordnet, ferner vom 2. Mai 1946 und vom 30. Oktober 1947, wonach die Eintragung in die Liste, bzw. die Ausfolgung einer Urkunde erst nach erfolgtem vollen Erlag der betreffenden Gebühr erfolgt und eine Stundung ausgeschlossen ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

#### **Tatbestand:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat unterm 2. Juni 1948 beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der nachfolgenden Beschlüsse des Ausschusses der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer beantragt:

1. vom 2. Mai 1946, soweit er die Einhebung einer Gebühr für die Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte von 50 S vorschreibt;

2. vom 11. September 1947, soweit er die Verdoppelung dieser Gebühr bestimmt;

3. vom 30. Oktober 1947, soweit er unter Ziff. 4, lit. b, für die Wiederzulassung zur Berufsausübung eines suspendierten oder gestrichenen Rechtsanwaltes die Entrichtung einer Kanzleigeühr anordnet.

Diese angefochtenen Beschlüsse widersprechen nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes den Bestimmungen der §§ 1, 5, 27 und 28 der RAO 1868 in ihrer geltenden Fassung (R. G. Bl. Nr. 96/1868, St. G. Bl. Nr. 95/1919, B. G. Bl. Nr. 117/1927 und Nr. 346/1933) und des VII. Hauptstückes, Pkt. 7, NS-Gesetz, B. G. Bl. Nr. 25/1947.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst klarzustellen, ob die angefochtenen Beschlüsse der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer als Verordnungen einer Bundesbehörde zu betrachten sind. Diese Frage ist dem Verfassungsgerichtshof bereits vorgelegen und er hat dahin Stellung genommen, daß die Frage zu bejahen ist, weil der Rechtsanwaltskammer und ihrem Ausschuß behördlicher Charakter zukommt, indem ihnen durch Gesetz (RAO.) die Erledigung von Angelegenheiten zugewiesen ist, die sonst gemäß Art. 10 B.-VG. der Vollziehung nach in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen würden, und bei Besorgung dieser Angelegenheiten das Gesetz der

Rechtsanwaltskammer und ihrem Ausschuß den einzelnen Rechtsanwälten gegenüber die Stellung einer Behörde insofern eingeräumt hat, als sie im Bereich ihrer Zuständigkeit generell und individuell bindende Normen erlassen können, zu denen speziell die Feststellung der Beiträge der Mitglieder gehören; auch sind die amtlichen Ausweise des Ausschusses über rückständige Beiträge nach Art. VIII des Gesetzes R. G. Bl. Nr. 223/1906, Exekutionstitel (vgl. hg. Erk. Slg. Nr. 1066, 1244 und 1314). An dieser Auffassung hält der Verfassungsgerichtshof auch dermalen fest. Demnach war in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse einzugehen.

Die Fassung von Beschlüssen über die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder fällt normalerweise allerdings gemäß § 27, lit. d, der RAO. von 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in der gegenwärtigen Fassung in die Kompetenz der Plenarversammlung. Da jedoch das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, dem vom Bundesministerium für Justiz durch Ernennung bestellten Ausschuß die der Rechtsanwaltskammer zukommenden Geschäfte übertragen hat und unter diesen Geschäften eben auch jene der Plenarversammlung verstanden werden müssen, so ergibt sich aus diesen Beschlüssen des Ausschusses, der laut Zuschrift des Bundesministeriums für Justiz vom 16. September 1948, Z. 12906/1948, mit den Erlässen des Staatsamtes, bzw. des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Dezember 1945, Z. 3716/1945, und vom 1. Februar 1946, Z. 764/1946, ordnungsgemäß bestellt wurde, keine Kompetenzüberschreitung, da die Voraussetzungen des § 2 des letzterwähnten Gesetzes dermalen bis zum Amtsantritt gewählter Organe noch gegeben sind.

Vorweg will der Verfassungsgerichtshof zu dem Einwand, daß durch diese Beschlüsse eine Verletzung der durch das NS-Gesetz im VII. Hauptstück, Pkt. 7, aufgestellten Vorschriften eingetreten sei, Stellung nehmen. Der Verfassungsgerichtshof kann sich der Auffassung, daß durch die angefochtenen Beschlüsse den Voraussetzungen des eben erwähnten Punktes des NS-Gesetzes eine weitere Voraussetzung beigelegt werde, die im Gesetz nicht vorgesehen sei, aus dem Grunde nicht anschließen, weil sich die Beschlüsse auf Einführung einer Gebühr für die Wiedereintragung, bzw. Wiederzulassung suspendierter oder gestrichener Rechtsanwälte, ihrem Wortlaut nach nicht speziell auf ehemalige Nationalsozialisten beziehen. Wenn auch bei den derzeitigen Verhältnissen angenommen werden muß, daß sich diese Beschlüsse dermalen tatsächlich vorwiegend auf ehemalige Nationalsozialisten auswirken werden, so sind durch diese Beschlüsse doch auch solche Rechtsanwälte erfaßt, die aus anderen Gründen suspendiert oder gestrichen waren. Daher kann in diesen Beschlüssen nicht eine Erweiterung der im NS-Gesetz aufgestellten Voraussetzungen

erblickt werden. Es war aber noch zu untersuchen, ob diese Beschlüsse aus sonstigen Gründen als gesetzwidrig zu erachten sind. Die Beschlüsse können nur hinsichtlich der Wiederezulassungsgebühr (im Beschluß vom 2. Mai 1946 als Wiedereintragungsgebühr bezeichnet) für Rechtsanwälte überprüft werden, denn nur dieser Punkt ist eine Vorfrage für das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, und der Antrag dieses Gerichtshofes bezieht sich auch nur auf diesen Punkt. Nun ist zu beachten, daß in den Zirkularschreiben vom 2. Mai 1946, Zl. 174/1946, und vom 30. Oktober 1947, Zl. 367/1947, an die Kammermitglieder über den Inhalt dieser Beschlüsse auch für diese Gebühr der Passus von Bedeutung ist, daß die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erst erfolgt, wenn die Gebühr erlegt ist. In den Beschlüssen vom 11. September und 30. Oktober 1947 selbst, auf denen das Rundschreiben vom 30. Oktober 1947 beruht, ist dieser Passus nicht enthalten. Der Beschluß vom 2. Mai 1946 wurde nur in der Form des Zirkularschreibens vorgelegt. Es muß jedoch für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der in der Publikation derselben aufscheinende Inhalt maßgebend sein, und als Publikation muß das Zirkularschreiben betrachtet werden. Von diesem Gesichtspunkt aus müßten also die Beschlüsse nach jenem Inhalt überprüft werden, den sie in dieser Publikation aufweisen, also gegebenen Falles auch der Passus, der die Eintragung in die Liste ablehnt, solange die Gebühr nicht entrichtet ist, einer Prüfung unterzogen werden. Der Umstand, den die Äußerung der Kammer hervorhebt, daß nämlich gegen die Verweigerung der Eintragung ein Rechtsmittel zustehe, erscheint für die Frage der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse, die ja nicht eine individuelle Ablehnung betreffen, sondern eine generelle Verfügung beinhalten, belanglos.

Der eben erwähnte Passus in den Zirkularschreiben vom 2. Mai 1946 und 30. Oktober 1947, der nach dem vorausgeschickten als Teil der dort behandelten Beschlüsse angesehen werden muß, bezieht sich auf alle genannten Gebühren und steht daher mit der bekämpften Wiederezulassungs(Wiedereintragungs)gebühr in unmittelbarer Verbindung. Es muß daher auch zu diesem Passus Stellung genommen werden, mag auch in einem konkreten Falle von seiner Anwendung seitens des Kammerausschusses abgesehen worden sein. Die bezügliche Bestimmung war daher gleichfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. In dieser Hinsicht ergibt sich aber, daß die Eintragung hiedurch an eine Bedingung geknüpft wird, die das Gesetz nicht vorsieht. Der bezügliche Passus widerspricht den Bestimmungen der §§ 1 ff. der RAO. (Gesetz vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in seiner gegenwärtigen Fassung). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte sind in den erwähnten Paragraphen auf-

gezählt. Die Entrichtung einer solchen Gebühr als Voraussetzung für die Eintragung aufzustellen, geht aber über diese Voraussetzungen hinaus. Nach dem Wortlaut des § 5, Abs. 2, ist, wenn nicht ein Grund nach dem Strafgesetz oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, nämlich der RAO. — was für eine Gebühr nicht in Frage kommt — entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen. Wenn daher die bezüglichen Beschlüsse laut deren Publikation in den Zirkularschreiben die Eintragung in die Liste von der vorherigen Entrichtung der Gebühr abhängig machen, so liegt hierin eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Erwerbsfreiheit (Art. 6, StGG. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, bzw. Art. 149 B.-VG. 1929), es erscheint sohin dieser Passus der Verordnung gesetzwidrig und war daher aufzuheben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Schlußantrag diesen Passus nicht ausdrücklich erwähnt, in der Begründung des Antrages des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere in der Zitierung der §§ 1 und 5 der RAO. im Schlußantrag kommt aber zum Ausdruck, daß auch dieser Passus angefochten erscheint, ganz abgesehen davon, daß — wie schon erwähnt — dieser Passus einen Teil der Anordnungen hinsichtlich der in Rede stehenden Gebühr bildet.

Weiters mußte untersucht werden, ob die Einführung einer als „Kanzleigebür“ bezeichneten Gebühr für die Wiederzulassung eines suspendierten oder gestrichenen Rechtsanwaltes — die etwas andere Textierung („Gebühr für die Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes“) im Beschluß vom 2. Mai 1946 ist bedeutungslos, weil sie nach der Sachlage den gleichen Fall betrifft — dem Gesetze entspricht. In dieser Hinsicht war folgendes zu erwägen:

Das obzitierte Gesetz über die Rechtsanwaltsordnung von 1868 (in der gegenwärtigen Fassung) spricht im § 27, lit. d, von „Beiträgen der Mitglieder“, deren Feststellung der Rechtsanwaltskammer, also der Plenarversammlung zusteht, im § 28, lit. d, von der Kompetenz des Ausschusses zur Einbringung der „Jahresbeiträge“. Diese beiden Paragraphen müssen im Zusammenhalt ausgelegt werden. Die Bezeichnung der „Beiträge“ im § 28 als „Jahresbeiträge“ erweist, daß unter „Beiträgen“ im § 27, lit. d, Jahresbeiträge zu verstehen sind, denn es wäre widersinnig, daß die Einbringung der Jahresbeiträge dem Ausschuß zugewiesen wird, die Einbringung anderer, also einmaliger Beiträge aber der Plenarversammlung zukomme, zumal eine solche Einbringung im § 27 der Plenarversammlung gar nicht zugewiesen erscheint. Hieraus ergibt sich der Schluß, daß der Gesetzgeber die Vorschreibung von anderen als Jahresbeiträgen überhaupt nicht in Aussicht genommen hat, was zur Folge hat, daß abgesonderte Kanzleigeühren nicht eingehoben werden können, vielmehr derartige Auslagen eben auch aus den Jahresbeiträgen bestritten werden müssen.

Ein Argument für diese Auffassung ergibt sich aus dem Gesetz vom Jahre 1906, R. G. Bl. Nr. 223, Art. VI, wonach für humanitäre Standes- zwecke ein Teil der Kammerbeiträge gewidmet werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat nun, als eine Rechtsanwaltskammer einen eigenen Versorgungsfondsbeitrag einführte, in seinem Erk. vom 24. Oktober 1929, Slg. Nr. 1244, den Standpunkt vertreten, daß es zwar richtiger gewesen wäre, den Jahresbeitrag der Kammer- mitglieder entsprechend zu erhöhen und sodann den für humanitäre Zwecke bestimmten Teil abzuziehen, daß aber dem Gesetz nicht zuwidergehandelt wurde, wenn der betreffende Betrag als eigener zweiter Beitrag gesondert beschlossen und vorgeschrieben wurde, weil der Effekt der gleiche ist. Wirft man nun die Frage auf, ob ähn- liches für die Kanzleigebühren geltend gemacht werden könnte, so muß diese Frage im Hinblick auf den Umstand verneint werden, als es diesfalls an der gesetzlichen Deckung, die das 1906er Gesetz für die humanitären Beiträge bot, fehlt. Es könnte daher nur der Stand- punkt vertreten werden, daß einmalige Kanzleigebühren bloß der Bestreitung der Barauslagen dienen, die im einzelnen Falle der Kanzlei durch die Inanspruchnahme seitens eines Mitgliedes erwachsen, wie z. B. bei Ausstellung von Legitimationen u. dgl. Wenn aber hier nur an den Ersatz von Barauslagen gedacht wurde, so könnte ein solcher Ersatz nicht als „Gebühr“ bezeichnet werden. Es erweist sich eben, daß es sich gegenständlichen Falles gar nicht um den Ersatz von Barauslagen handeln kann. Denn wenn für die Eintragung bei Wiederzulassung eines Rechtsanwaltes ein Betrag von 1000 S fest- gesetzt wird, so kann ein so hoher Betrag nicht mehr als Ersatz von Barauslagen bezeichnet werden. Auch der im Jahre 1946 normierte Betrag von 50 S ist im Vergleich mit dem damals für Urkunden an- gesetzten Betrag von 5 S zu hoch, um noch als zur Deckung von Bar- auslagen bestimmt angesehen werden zu können. Das gleiche gilt von dem Beschluß vom 11. September 1947, der nach der Aktenlage übrigens nicht selbständig wirksam wurde und nach dem die Gebühr verdoppelt werden sollte. Es konnte sich daher dem Kammerausschuß bei Vorschreibung dieser Gebühr nach der gegebenen Sachlage über- haupt nicht um einen Ersatz von Barauslagen, sondern nur um die Einführung einer Sondergebühr gehandelt haben, für die das Gesetz (RAO.) keine Deckung bietet. Da der Beschluß vom 2. Mai 1946 für die vorliegenden Angelegenheiten insofern nicht von aktueller Bedeutung erscheinen könnte, als der dort normierte Betrag von 50 S in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nicht ausdrücklich angefochten wird, sondern nur der auf Grund des Rundschreibens vom 30. Oktober 1947 normierte Betrag von 1000 S, könnte es fraglich sein, ob der Beschluß vom 2. Mai 1946 in die Prüfung einzubeziehen

sei. Da jedoch auch dieser Beschluß für den Verwaltungsgerichtshof gegebenen Falles eine Vorfrage für seine Entscheidung in einem der beiden ihm vorliegenden Fälle bilden könnte, mußte der Verfassungsgerichtshof diesen Beschluß gleichfalls in die Prüfung einbeziehen, dies um so mehr, als ja diese Beschlüsse für die Beurteilung der vorliegenden Frage als eine einheitliche Stellungnahme der Kammer angesehen werden müssen.

Die angefochtenen Beschlüsse des Ausschusses der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, u. zw. vom 2. Mai 1946, insoweit er die Einhebung einer Gebühr für die Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte von 50 S vorschreibt, vom 11. September 1947, soweit er die Verdoppelung dieser Gebühr bestimmt, und vom 30. Oktober 1947, soweit er unter Zl. 4, lit. b, „für die Wiederzulassung zur Berufsausübung eines suspendierten oder gestrichenen Rechtsanwaltes“ die Entrichtung einer Kanzleigebühr anordnet, ferner vom 2. Mai 1946 und vom 30. Oktober 1947, wonach die Eintragung in die Liste, bzw. die Ausfolgung einer Urkunde erst nach erfolgtem vollen Erlag der betreffenden Gebühr erfolgt und eine Stundung ausgeschlossen ist, mußten daher als gesetzwidrig aufgehoben werden, also im Rundschreiben vom 2. Mai 1946, Zl. 174/1946, im vorletzten Absatz die Bestimmung: „Die Gebühr für die Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte ... 50 S“, im Rundschreiben vom 30. Oktober 1947, Zl. 276/1947, Nr. 11/1947 (Beschlüsse auf Grund der Sitzungen vom 11. September und 30. Oktober 1947) die Bestimmung III, Pkt. 3: „Die Gebühr für die Wiederzulassung zur Berufsausübung eines suspendierten oder gestrichenen Rechtsanwaltes ... 1000 S“ und in beiden Rundschreiben im Schlußabsatz die Worte „und erfolgt die Eintragung in die Liste, bzw. die Ausfolgung einer Urkunde erst nach erfolgtem vollen Erlag der betreffenden Gebühr. Eine Stundung ist ausgeschlossen“.

Das Präsidium der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer war gemäß Art. 139 des B.-VG., bzw. § 60, Abs. 2, des VerfGG. 1930 zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aufhebung zu verpflichten.

## 1701

**Verletzung des Eigentumsrechtes. Grundlage für ein Rechtsmittelverfahren. Anordnungen einer Besatzungsmacht. Verträge mit einer Besatzungsmacht.**

E. v. 9. Oktober 1948, B 211/47. In gleichem Sinn B 40/48 und B 198/47.

Der Beschwerde wurde Folge gegeben.